

die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (Art. 7.4 LOPP). Die Satzung muss auch die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Leitungs- und Vertretungsorgane regeln. Enthalten sein müssen Bestimmungen zu den Fristen für ihre Neuwahl (höchstens alle vier Jahre), ihren Befugnissen, den für die Einberufung von Sitzungen der Kollegialorgane zuständigen Gremien, zur Mindestfrist für die Einberufung von deren Sitzungen, zu deren Dauer, zur Art und Weise der Aufstellung der Tagesordnung einschließlich der Zahl der Mitglieder, die erforderlich sind, um die Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung vorzuschlagen, sowie über die Regeln für die Diskussion und zu der für die Annahme von Beschlüssen erforderlichen Mehrheit, in der Regel die einfache Mehrheit der Anwesenden, unabhängig davon, ob es sich um vollberechtigte Mitglieder oder Vorstandsmitglieder handelt (Art. 3.2.i LOPP).

- Die Satzung muss Verfahren zur demokratischen Kontrolle der gewählten Repräsentanten (Art. 7.5 und Art. 3.2.j LOPP) und ein Verfahren für Beschwerden von Mitgliedern gegen Vereinbarungen und Entscheidungen der Parteiorgane (Art. 3.2.q LOPP) vorsehen.

b) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Satzung muss die Voraussetzungen und Modalitäten für die Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft enthalten (Art. 3.2.g LOPP) und kann je nach Grad der Parteibindung des jeweiligen Mitglieds unterschiedliche Modalitäten der Mitgliedschaft festlegen, die mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten verbunden sind.
- Die Mitglieder (mit der stärksten Bindung zur Partei, wenn verschiedene Modalitäten vorgesehen sind) müssen mindestens folgende Rechte haben: a) gemäß der Satzung an den Aktivitäten der Partei und der Leitungs- und Vertretungsorganen zu partizipieren, das Stimmrecht auszuüben sowie an der Hauptversammlung teilzunehmen; b) aktives und passives Wahlrecht für Parteiämter; c) über die Zusammensetzung der Leitungs- und Verwaltungsorgane oder über die von den Organen gefassten Beschlüsse, über die durchgeführten Tätigkeiten und über die wirtschaftliche Lage der Partei informiert zu werden; d) Beschlüsse der Parteiorgane anzufechten, die für gesetzes- oder satzungswidrig gehalten werden; e) sich an die für die Wahrung der Rechte der Mitglieder zuständige Stelle wenden zu können (Art. 8.4 LOPP).

- Mitglieder haben die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen und in jedem Fall: a) die Ziele der Partei zu teilen und an ihrer Verwirklichung mitzuwirken; b) die Bestimmungen der Satzung und des Gesetzes zu respektieren; c) die von den Leitungsorganen der Partei rechtsgültig beschlossenen Vereinbarungen zu befolgen und einzuhalten; d) die Beiträge und sonstigen Zuwendungen zu entrichten, die gemäß der Satzung auf jedes einzelne Mitglied je nach Art der Mitgliedschaft entfallen (Art. 8.5 LOPP).

- In der Satzung muss die Stelle oder das Gremium bestimmt werden, das für die Verteidigung und Gewährleistung der Rechte der Mitglieder zuständig ist (Art. 3.2.r LOPP). Die Satzung muss außerdem ein Reglement für Satzungsverstöße der Mitglieder und deren Sanktionierung sowie ein Verfahren zu deren Verhängung enthalten, dessen Ausgestaltung der Partei grundsätzlich freisteht, mit Ausnahme von zwei Fällen, die das Gesetz selbst vorschreibt: automatische vorsorgliche Suspendierung der Mitgliedschaft von Mitgliedern, die in ein Strafverfahren verwickelt sind und gegen die ein Beschluss zur Eröffnung eines Verfahrens wegen eines Korruptionsdelikts ergangen ist, und ein Ausschluss für diejenigen, die wegen eines dieser Delikte verurteilt wurden (Art. 3.2.s LOPP). Bei einem Ausschluss oder anderen Sanktionsmaßnahmen, die den Entzug von Rechten beinhalten, sind den Mitgliedern Verfahrensrechte zu garantieren: Sanktionen dürfen nur im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens verhängt werden, in dem den Betroffenen das Recht auf Unterrichtung über die Tatsachen, die zu solchen Maßnahmen führen, das Recht auf Anhörung vor deren Erlass, das Recht auf Begründung der Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion und das Recht, gegebenenfalls einen internen Rechtsbehelf einzulegen, zustehen (Art. 8.3 LOPP).

2.2. Kandidatenaufstellung für Wahlen

Eine der am stärksten diskutierten Fragen der innerparteilichen Demokratie in den letzten Jahren in Spanien war die Auswahl der Kandidaten für Wahlen.

- a) Die Parteien haben einen weiten Spielraum bei der Festlegung eines Systems der internen Aufstellung von Wahlkandidaten. Ursprünglich vollzog sich die Auswahl regelmäßig durch die entsprechenden internen Gremien, ab Mitte der 2000er Jahre begann man jedoch, Vorwahlen durchzuführen – aktuell ha-

ben praktisch alle Parteien auf nationaler Ebene solche im Laufe der Zeit eingesetzt.

Anfangs weckten die Vorwahlen hohe Erwartungen und wurden als ein Element der weiteren Demokratisierung der Parteien angesehen, welches das Problem der Politikverdrossenheit lösen könnte. Diese Ziele wurden jedoch nicht in einem so hohen Maße erreicht, wie es zunächst möglich schien. Regelmäßig ist die Wahlbeteiligung bei dieser Art von Wahlen gering und im Gegenzug sind erhebliche Nachteile zu verzeichnen (übermäßige Führungsstärke, interne Spaltungen usw.). Die Lehre sieht sie dennoch grundsätzlich positiv, fordert aber eine gesetzliche Regelung von Mindestanforderungen, um sicherzustellen, dass die Vorwahlen unter Beachtung grundlegender demokratischer Garantien durchgeführt werden.

b) Bei der Auswahl der Kandidaten müssen die Parteien Anforderungen an die Aufstellung von Wahlbewerbern einhalten, die denen anderer demokratischer Systeme sehr ähneln: Nur politische Parteien und Wählergruppen können Wahlkandidaten aufstellen (Art. 44 und 44a Organgesetz 5/1985 zum allgemeinen Wahlrecht [LO 5/1985 *Régimen electoral general* – kurz: LOREG]); wählbar sind alle volljährigen Spanier, die wahlberechtigt, also im Wählerverzeichnis registriert sind und auf die kein Grund der Unwählbarkeit zutrifft (Art. 6 LOREG). Außerdem kann in einem Wahlbezirk für dieselbe Wahl nicht mehr als eine Kandidatenliste eingereicht werden (Art. 44.3 LOREG).

Zwei weitere Anforderungen sind umstrittener:

c) Wahlkandidaturen dürfen sich nicht als Fortsetzung oder Nachfolge der Tätigkeit einer für rechtswidrig erklärten Partei darstellen (als ergänzende Maßnahme zu der später zu erörternden Regelung der Auflösung von Parteien, da ansonsten der Zweck des Ausschlusses rechtswidriger Parteien vereitelt würde). Dieses Verbot löste seinerzeit eine besondere verfassungsrechtliche Kontroverse aus, die vom Verfassungsgericht entschieden wurde. Das Gericht erkannte die Verfassungsmäßigkeit der Maßnahme an, wies jedoch darauf hin, dass eine Wahlkandidatur nicht deshalb für ungültig erklärt werden kann, weil sie Personen einschließt, die mit rechtswidrigen politischen Parteien in Verbindung stehen oder ihnen angehören; dies ist nur möglich, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Kandidatur eine Fortsetzung der Tätigkeit einer rechtswidrigen Partei darstellt (STC 85/2003 und 68/2005).

d) Seit 2007 müssen die Wahlkandidaturen eine ausgewogene Zusammensetzung aus Frauen und Männern aufweisen, sodass auf der gesamten Liste jeweils mindestens vierzig Prozent der Kandidaten und Kandidatinnen Frauen und Männer sind (in bestimmten Fällen wird der Anteil von Frauen und Männern so nahe wie möglich am zahlenmäßigen Gleichgewicht sein). Diese Vorgabe wurde vor dem Verfassungsgericht angefochten, das sie jedoch aus folgenden Gründen für verfassungskonform erachtete (STC 12/2008): Sie berührt nicht den wesentlichen Inhalt des Rechts auf politische Teilhabe, da dieses nicht das Recht einschließt, von politischen Parteien als Kandidat bei Wahlen vorgeschlagen oder präsentiert zu werden; sie verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, da sie keine unterschiedliche Behandlung für ein bestimmtes Geschlecht oder eine Differenzierung zwischen den Geschlechtern vorsieht, sondern lediglich eine gleichstellende Maßnahme ist, so dass sie – obwohl sie die Wahlfreiheit der Parteien einschränkt – als angemessen und gerechtfertigt anzusehen ist.

3. Finanzierung

Die erste Regelung eines Parteienfinanzierungssystems zu Beginn des demokratischen Systems war sehr knapp und unzulänglich. Einige Jahre später führten die ersten Korruptionsfälle zur Ausarbeitung spezifischer Gesetze (Organgesetz 5/1985 zum allgemeinen Wahlrecht und Organgesetz 3/1987 zur Parteienfinanzierung), die ein gemischtes System mit einer starken Dominanz der öffentlichen Finanzierung einführen. Trotz der großzügigen öffentlichen Finanzierung stiegen die Ausgaben der Parteien exponentiell an, sodass die Parteien auch auf unregelmäßige private Finanzierungsquellen zurückgreifen mussten. Dies und der Druck der öffentlichen Meinung angesichts eines praktisch unwirksamen Systems der Parteienaufsicht und -kontrolle führten zur Verabschiedung eines neuen Gesetzes zur Regelung dieser Thematik (Organgesetz 8/2007 zur Parteienfinanzierung – *LO 8/2007 de financiación de partidos políticos*), das in den letzten Jahren reformiert wurde, um staatliche Zuschüsse zu reduzieren, aber vor allem, um eine größere Transparenz und Kontrolle zu gewährleisten.

Das Finanzierungssystem der politischen Parteien in Spanien verbindet von Beginn an staatliche und private Einnahmen:

a) Parteien erhalten staatliche Zuschüsse zu den Wahlkampfkosten, die auf Grundlage der von den einzelnen Parteien erzielten Sitz- und Stimmenzahl

gewährt werden und den Parteien einen Ausgleich für die während des Wahlkampfes entstandenen Kosten bieten sollen.

b) Zudem wird den parlamentarisch vertretenen Parteien entsprechend der Anzahl der Sitze und Stimmen, die bei den letzten Wahlen errungen wurden, ein staatlicher Zuschuss zur Deckung der Kosten der ordentlichen Tätigkeiten gewährt.

c) Fraktionen erhalten einen staatlichen Zuschuss als Beteiligung an den Kosten, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben, wobei die Fraktionen jeweils Anspruch auf einen für alle gleichen Festbetrag und auf einen variablen Betrag haben, der von der Anzahl der Mitglieder der Fraktion abhängt.

d) Indirekte Finanzierung durch die öffentliche Hand erfolgt durch Überlassung von Sendezeiten für Wahlwerbung in den öffentlichen Medien, Zuschüsse für den Versand von Briefumschlägen, Handzettel, Wahlwerbung an die Wähler und Überlassung von Flächen für die Anbringung von Plakaten sowie andere Formen der Wahlwerbung usw.

e) Zu den privaten Ressourcen zählen Mitgliedsbeiträge, Spenden, eigenes Vermögen usw. Die ersten Regelungen hinsichtlich dieser Ressourcen waren ebenfalls spärlich, heute aber gibt es eine recht umfassende und detaillierte Regelung: Es gibt eine jeweils unterschiedliche rechtliche Behandlung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden, unterschiedliche Obergrenzen für Spenden, Instrumentarien zur besseren Kontrolle, Bestimmungen bezüglich Krediten, steuerliche Anreize für Spenden, eine Obergrenze für Schuldenerlasse usw.

Die Parteienfinanzierung stützt sich in erster Linie auf öffentliche Einnahmen, was 1978, als die Parteienstruktur noch schwach war, sinnvoll war, es heute aber nicht mehr ist. Die Kanäle der staatlichen Finanzierung sind breit gefächert und differenziert (sie decken den Wahlkampf, die parlamentarische Arbeit und gewöhnliche Parteiaktivitäten ab) und machen die Parteien in hohem Maße abhängig von öffentlichen Geldern. Mögen die Vergabekriterien, die Mehrheits- und Parlamentsparteien bevorzugen, anfangs mit dem Ziel der Stärkung des beginnenden demokratischen Parteiensystems noch gerechtfertigt gewesen sein, wirken sie sich vierzig Jahre später jedoch verzerrend und nachteilig für kleine oder neue Parteien aus. Die private Finanzierung wurde mit Misstrauen betrachtet und die Kontrollmechanismen waren bis vor einigen Jahren kaum ausreichend. Schließlich wurde auch die Haltung des Gesetzgebers kritisiert, der keine Absicht gezeigt hat, das Sys-

tem zu ändern, und nur punktuell als Reaktion auf Korruption oder politische und wirtschaftliche Krisensituationen reformierend eingegriffen hat.⁷

4. Auflösung von Parteien

Das geltende LOPP von 2002 enthält eine sehr detaillierte Regelung für die Auflösung von Parteien, da eines seiner Ziele darin bestand, Parteien, die terroristische Gewalt unterstützen, durch Auflösung zu bekämpfen. Dies war wahrscheinlich die schwierigste Entscheidung, die der spanische Gesetzgeber in Bezug auf Parteien zu treffen hatte.

Die Auflösung einer Partei ist danach in drei Fällen möglich⁸:

a) Auflösung aus strafrechtlichen Gründen: Diese Art der Auflösung findet generell Anwendung auf alle Arten von Vereinigungen, einschließlich Parteien, die die Tatbestände des Art. 515 Strafgesetzbuch erfüllen, in dem rechtswidrige Vereinigungen definiert sind.⁹ Die Auflösung von Parteien aus strafrechtlichen Gründen ist in der Praxis jedoch sehr kompliziert und wurde bisher nur ein einziges Mal durchgesetzt, nämlich bei der Auflösung der *Partido Comunista de España Reconstituido* (Rekonstituierte

⁷ Iglesias Báñez, M. (2015), „La reforma de la financiación de partidos políticos en España: modelo y antimodelo“, in Garrido López, C./Sáenz Royo, E. (coords.), *La reforma del Estado de partidos*, Marcial Pons, Madrid, S. 87-107; Santano, A. C. (2016), *La financiación de los partidos políticos en España*, CEPC, Madrid; Sánchez Muñoz, O. (2013), „La financiación de los partidos políticos en España: ideas para un debate“, in *Revista Española de Derecho Constitucional*, n° 99, S. 161-200.

⁸ Iglesias Báñez, M. (2008), *La ilegalización de partidos en el ordenamiento jurídico español*, Comares, Granada; Pérez-Moneo, M. (2007), *La disolución de partidos políticos por actividades antidemocráticas*, Lex Nova, Valladolid; Virgala Foruria, E. (2003), „Los partidos políticos ilícitos tras la LO 6/2002“, in *Teoría y Realidad Constitucional*, n° 10-11, p. 203-262; Virgala Foruria, E. (2017), „La exclusión política como instrumento de la lucha antiterrorista en España“, in Gutiérrez Gutiérrez, I. (ed.), *Mecanismos de exclusión en la democracia de partidos*, Marcial Pons, Madrid, p. 31-79.

⁹ Als rechtswidrig gelten: 1. Vereinigungen, die darauf abzielen, eine Straftat zu begehen, oder die, sobald sie gegründet sind, die Begehung einer solchen Straftat fördern. 2. Vereinigungen, die – obwohl ihr Ziel rechtmäßig ist – gewaltsame Mittel oder Mittel zur Veränderung oder Beherrschung von Personen einsetzen, um das Ziel zu erreichen. 3. Paramilitärische Organisationen. 4. Vereinigungen, die direkt oder indirekt zu Hass, Feindseligkeit, Diskriminierung oder Gewalt gegen Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen aufgrund ihrer Ideologie, Religion oder Weltanschauung, der Zugehörigkeit ihrer Mitgliedschaft oder einiger ihrer Mitglieder zu einer ethnischen Gruppe, Rasse oder Nation, aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, familiären Situation, Krankheit oder Behinderung ermutigen, anregen oder anstiften.

Kommunistische Partei Spaniens), die mit der terroristischen Vereinigung GRAPO in Verbindung stand (Entscheidung des Nationalen Gerichtshofs – *ST Audiencia Nacional* – 31/2006, 30. Juni, bestätigt durch STC 655/2007).

b) Die Auflösung aus nicht-strafrechtlichen Gründen kann hingegen in zwei verschiedenen Fällen erfolgen:

- „Wenn eine Partei kontinuierlich, wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen das Erfordernis einer demokratischen innerparteilichen Struktur und Arbeitsweise gemäß den Bestimmungen der Art. 7 und 8 des LOPP verstößt.“ Allerdings ist dieser Fall praktisch ebenfalls nur schwer durchsetzbar, da er mit erheblichen Beweisschwierigkeiten einhergeht. Außerdem wäre auch bei Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale eine Auflösung nur in absoluten Ausnahmefällen möglich.
- „Wenn die Tätigkeit einer Partei wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen demokratische Grundsätze verstößt oder darauf ausgeht, die freiheitliche Ordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder das demokratische System unmöglich zu machen oder zu beseitigen, und zwar durch die in Art. 9 [des Gesetzes] genannten Handlungen.“ In Bezug auf den zweiten Tatbestand legt das Gesetz sehr detailliert die Elemente, Verhaltensweisen und Tatsachen fest, anhand derer bestimmt werden kann, wann eine Partei einen solchen Tatbestand erfüllt.¹⁰ Dabei reicht es nicht aus, dass eine einzelne im Gesetz aufgeführte Handlung gelegentlich und von einem einzelnen Akteur begangen wird, vielmehr ist notwendig, dass ein andauerndes Verhalten über einen längeren Zeitraum unter Beteiligung der Führungsgremien oder einer erheblichen Anzahl von Mitgliedern vorliegt.

¹⁰ So beschreibt das Gesetz detailliert drei Arten von Verhaltensweisen, die diesen Straftatbestand erfüllen können (Art. 9.2): „systematische Verletzung der Grundfreiheiten und -rechte in Verbindung mit Angriffen auf das Leben oder die Unversehrtheit von Personen oder die Ausgrenzung oder Verfolgung von Personen aus verschiedenen Gründen; Ermutigung, Anstiftung oder Legitimierung von Gewalt zur Erreichung politischer Ziele oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung und politische Unterstützung der Tätigkeit terroristischer Organisationen unter bestimmten Bedingungen“. Das Gesetz spezifiziert noch weiter, indem es beispielhaft darauf hinweist, dass die oben genannten Tatbestände bei einer wiederholten oder kumulierten Begehung neun unterschiedlicher im dritten Absatz niedergelegter Begehungsweisen, die eine Konkretisierung der in Absatz 2 genannten Tatbestände darstellen, erfüllt sind (Art. 9.3). Schließlich gibt das Gesetz eine Reihe von Umständen an, die bei der Beurteilung und Bewertung der genannten Taten sowie der andauernden und/oder wiederholten Begehung derselben berücksichtigt werden können (Art. 9.4).

Für die Bearbeitung von Auflösungsverfahren aus nicht-strafrechtlichen Gründen hat das LOPP ein spezielles, vorrangiges Gerichtsverfahren mit nur einer Instanz eingeführt. Rechtswirkungen der Auflösung sind laut Gesetz die sofortige Einstellung aller Aktivitäten und die Einleitung eines Verfahrens zur Vermögensliquidierung. Außerdem ist festgelegt, dass „die Gründung einer neuen politischen Partei oder die Nutzung einer bereits im Register eingetragenen Partei, die die Tätigkeit einer für rechtswidrig erklärten und aufgelösten Partei fortsetzt oder ablöst, als betrügerisch angesehen wird und nicht zulässig ist“. Auf diese Weise wird die Wirksamkeit der Auflösung für den Fall abgesichert, dass eine neue Partei gegründet würde, die faktisch an die Stelle der aufgelösten Vereinigung tritt. In einem solchen Fall kann eine Sonderkammer des Obersten Gerichtshofs (*Sala Especial del Tribunal Supremo*) im Rahmen der Vollstreckung des Auflösungsbeschlusses angeufen werden, um die Unzulässigkeit des Fortbestands oder der Nachfolge der aufgelösten Partei festzustellen (Art. 12 LOPP).

Die Einführung dieses dritten Auflösungsgrundes löste eine intensive juristische und politische Debatte aus. Die herrschende Lehre vertrat die Auffassung, dass die Festlegung von nicht-strafrechtlichen Auflösungsgründen mit der Verfassung in Einklang steht, auch wenn im Detail die spezifische Weise, in der das Gesetz diesen dritten, nicht-strafrechtlichen Fall definiert hatte, kritisiert wurde. Das Verfassungsgericht hat das Gesetz unter Berufung auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gebilligt. Es war der Auffassung, der Gesetzgeber könne nicht-strafrechtliche Auflösungsgründe vorsehen und erkannte an, dass der Bestand einer Partei, die mit terroristischer Gewalt kollaboriert oder diese unterstützt, den Fortbestand der von der Verfassung proklamierten pluralistischen demokratischen Ordnung gefährdet. Das Verfassungsgericht räumte ein, dass angesichts der dadurch auftretenden Gefahr keine andere Sanktion als die Auflösung denkbar ist, um die damit einhergehende Gefährdung der Rechtsordnung zu beseitigen. Es fügte hinzu, dass es nicht darum gehe, Parteien wegen der von ihnen verfolgten Ziele, Pläne oder Vorhaben zu verbieten – was gegen die politische Vereinigungsfreiheit verstoßen würde –, sondern wegen der zur Erreichung dieser Ziele eingesetzten Mittel, die demokratische Grundsätze und Grundrechte verletzen. Das Gericht war der Ansicht, dass die Art und Weise der Ausgestaltung des Tatbestands hinreichend restriktiv sei: Eine Auflösung ist nicht bei einmaliger Begehung einer der unter Strafe stehen-

den Handlungen möglich, sondern nur dann, wenn sie mehrfach und in schwerwiegendem Maße, wiederholt, kumuliert oder dauerhaft in einer Weise begangen werden, die eine entschiedene Unvereinbarkeit mit den friedlichen und rechtmäßigen Handlungsweisen, die dem Prozess politischer Beteiligung eigen sind, verkörpern. Die Rechtsprechung gab damit Hinweise für die Auslegung einiger Abschnitte von Art. 9 des Gesetzes.

Wie zu erwarten war, begann nach der Verabschiedung des Gesetzes das erste Verbotsverfahren gegen die Parteien *Herri Batasuna* ([baskische] Volksunion – kurz: HB), *Euskal Herritarrok* (Baskische Bürger – kurz: EH) und *Batasuna* (baskisch für: Einheit), das mit dem Urteil der Sonderkammer des Obersten Gerichtshofs vom 27. März 2003 endete, in dem die Kammer eine Beteiligung der ETA (*Euskaditaskatasuna*, baskisch für: Freiheit für die baskische Heimat) an diesen Vereinigungen und die Handlungen dieser als vorsätzliche und wiederholte politische Ergänzung der terroristischen Aktivitäten der ETA bejahte. Diese Entscheidung wurde vor dem Verfassungsgericht angefochten, das jedoch mit den Urteilen SSTC 5/2004 und 6/2004 die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs bestätigte. In der Folge wurden diese Entscheidungen dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorgelegt, der in seinem Urteil vom 30. Juni 2009 einstimmig und nachdrücklich bestätigte, dass die Entscheidung des Verfassungsgerichts insofern allen Anforderungen entspricht, als die Auflösung nicht gegen die Vereinigungs- und Meinungsfreiheit verstoße. Diese Entscheidung des EGMR stand in Einklang mit seiner Rechtsprechung, wonach der Gesetzgeber eine Regelung schaffen kann, die die Auflösung einer Partei ermöglicht, die gegen die demokratische Grundordnung verstößt, indem sie Gewalt anwendet, dazu aufruft oder diese vereitelt, sofern sich dies in konkreten Handlungen manifestiert hat und der Einfluss der Partei geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu beseitigen oder einen wesentlichen Teil der Gesellschaft zu terrorisieren.

Nach dem Verbot von *Batasuna* im Jahr 2003 formierten die Mitglieder sich erneut und versuchten mehrmals, sich als neue politische Vereinigung eintragen zu lassen. In diesen Fällen wurden diejenigen gesetzlich vorgesehenen prozessualen Mittel eingesetzt, die dazu dienen, die Gründung einer neuen Partei zu verhindern oder sie aufzulösen, sofern sie die Fortsetzung einer bereits verbotenen Partei darstellt. Alle diese Entscheidungen wurden vom Verfassungsgericht und vom Europäischen Gerichtshof

für Menschenrechte (sofern sie angefochten wurden) bestätigt. Schließlich wurde die Eintragung einer neuen Partei, *SORTU* (baskisch etwa für „Entstehen“), beantragt, deren Satzung bereits das Ziel enthielt, zur endgültigen und vollständigen Bekämpfung jeglicher Art von Gewalt und Terrorismus, insbesondere der ETA-Organisation, beizutragen, und bei der es keine hinreichenden objektiven Anhaltspunkte mehr dafür gab, dass es sich um die Fortsetzung einer aufgelösten Partei handelte, sodass ihr die Eintragung zugestanden wurde (STC 138/2012).

5. Kontrollen

In Spanien unterstehen die Parteien der Verfassung, den Gesetzen sowie ihren Satzungen und internen Regelungen und sind daher den notwendigen Kontrollmechanismen unterworfen, um die Einhaltung all dieser Vorschriften zu überprüfen. Die Verfassung enthält hierzu keine spezifischen Bestimmungen und es war Sache des Gesetzgebers, zu entscheiden, ob er spezifische Kontrollinstrumente für Parteien schaffen will.¹¹

a) In der Regel werden Streitigkeiten, an denen Parteien beteiligt sind, vor den jeweils sachlich zuständigen Gerichten ausgetragen.

Regelmäßig führt der Weg zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten jeglicher Art, die im Zusammenhang mit einer politischen Partei entstehen, zur Zivilgerichtsbarkeit, da es sich bei Parteien um juristische Personen des Privatrechts handelt. Alle Streitigkeiten, die die Tätigkeit der Partei im Rechtsverkehr mit Dritten betreffen, können vor die Zivilgerichtsbarkeit gebracht werden, ebenso wie Konflikte, die innerhalb der Partei, innerhalb der Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern und der Organisation der Partei entstehen. Nur wenige parteiinterne Konflikte werden vor Gericht ausgetragen, obwohl solche in den letzten Jahren zugenommen haben (bspw. Mängel bei der Durchführung von Vorwahlen, un gerechtfertigte Beeinträchtigungen der Meinungsfreiheit der Mitglieder oder Nichteinhaltung der in der Satzung festgelegten Fristen für die Abhaltung des Parteitag).

Konflikte zwischen Parteien und der öffentlichen Verwaltung werden durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit (*Jurisdicción de lo Contencioso-Administrativo*) beigelegt. Die Strafgerichtsbarkeit ist der Erörterung von Taten vorbehalten, die einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches darstellen.

¹¹ Matia Portilla, J. (dior.), *Problemas actuales sobre el control de los partidos políticos*, Tirant lo blanch, Valencia, S. 423-492.

b) Wie bereits erwähnt regelt das LOPP ein neues spezifisches Mittel zur Kontrolle der Tätigkeit von Parteien durch die Sonderkammer des Obersten Gerichts, wenn eine wiederholte und schwerwiegende Verletzung des Gebots der internen Struktur und der demokratischen Funktionsweise vorliegt oder wenn die Tätigkeit der Partei wiederholt und schwerwiegend gegen die demokratischen Grundsätze verstößt oder darauf abzielt, die freiheitliche Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder das demokratische System durch die in Art. 9 des LOPP aufgeführten Verhaltensweisen zu vereiteln.

c) Im verfassungsgebenden Prozess wurde diskutiert, ob das Verfassungsgericht für die Kontrolle der Angelegenheiten der Parteien zuständig sein sollte, die unmittelbar mit ihrer Verfassungsmäßigkeit zusammenhängen. Letztlich fiel die Entscheidung zugunsten einer Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Das Verfassungsgericht kann jedoch im Wege einer Verfassungsbeschwerde (*recurso de amparo*) mit denjenigen Konflikten befasst werden, in denen Grundrechte der Partei oder ihrer Mitglieder in Streit stehen. Dies hat dazu geführt, dass die Zahl der Rechtsstreitigkeiten, die in den letzten vierzig Jahren vor dem Verfassungsgerichtshof anhängig gemacht wurden und die sich auf die Handlungen von Parteien oder deren Mitgliedern bezogen, nicht sehr hoch war. In anderen Rechtsordnungen, in denen Parteien andere Wege zum Verfassungsgericht offenstehen, hatten die jeweiligen Verfassungsgerichte die Möglichkeit, eine größere Anzahl von Konflikten zu lösen und umfangreichere Leitlinien in diesem Bereich zu entwickeln.

d) Die Wirtschafts- und Finanzkontrolle wird hauptsächlich durch den Rechnungshof (*Tribunal de Cuentas*) ausgeübt, wenngleich auch andere Stellen beteiligt sind, die jedoch bis vor einigen Jahren in nur sehr begrenztem Umfang tätig waren. Die Parteien haben erheblichen Widerstand geleistet, sich in diesem Bereich Verpflichtungen und Grenzen zu unterwerfen. Ursprünglich war die vom Gesetzgeber eingeführte wirtschaftlich-finanzielle Kontrolle so unzureichend und mangelhaft, dass sie in keiner Weise eine wirksame Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Finanzierungsmittel oder der wirtschaftlichen Verwaltung der Parteien ermöglichte. Seit 2007 und insbesondere in den letzten zehn Jahren wurden aufgrund des sozialen Drucks und der Intervention internationaler Gremien wie der GRECO des Europarats einige gesetzliche Maßnahmen in diesem Bereich verabschiedet.

IV. Schlussbetrachtung

Das Parteienrecht in Spanien hat in den mehr als vierzig Jahren der Demokratie unter der Verfassung von 1978 eine bedeutende Entwicklung durchlaufen. In der ersten Phase gab es eine gewisse Mystifizierung der Parteien, denn sie repräsentierten die neu gewonnene Demokratie. Das fundamentale Prinzip, das ihre rechtliche Ordnung beherrschte, war das der Freiheit. Im Laufe der Jahre zeichnete sich eine etwas kritischere Haltung gegenüber den Parteien und ihrer rechtlichen Ordnung ab, und man erkannte, dass es mehr als nur Freiheit braucht, um sicherzustellen, dass sie ihre Funktion im demokratischen System erfüllen können. Insofern waren die Hauptthemen der Debatte die innerparteiliche Demokratie, die Verbesserung der Chancengleichheit, die Reform des Finanzierungssystems, die Stärkung der Mechanismen der wirtschaftlich-finanziellen Kontrolle und, in letzter Zeit, die parteipolitischen Aktionen der Parteien. In diesen Fragen haben sich die Parteien trotz der Vorschläge der herrschenden Lehre geweigert, gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, von denen sie wussten, dass sie ihnen schaden könnten; Änderungen wurden nur aufgrund des gesellschaftlichen und internationalen Drucks vorgenommen.

Die wichtigste Bewährungsprobe für das spanische Parteienrecht war in jedem Fall die Auflösung einiger politischer Parteien. Der Gesetzgeber hatte die schwierige Aufgabe, ein System für die vorübergehende Aussetzung der Parteieigenschaft und Auflösung von Parteien zu schaffen, durch welches das Problem der terroristischen Gewalt angegangen werden sollte. In seiner praktischen Anwendung hat dieses System die damit angestrebten Ziele erreicht und wirkte sich positiv aus. Außerdem wurden diesbezügliche Entscheidungen des Gesetzgebers und die darauf beruhende Rechtspraxis vom Verfassungsgericht und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bestätigt; all dies hat zur Stärkung des Parteienrechts in Spanien und damit des demokratischen Systems beigetragen.